

Gegenüber der Richtlinie Milchkühe 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2024 gültig. Das Dokument erhält die Version 2024.

Kapitel	Änderung	Seite
<b>Begriffe</b>	<p><b>Ergänzungen:</b></p> <p><b>Herden(-größe) im Sinne dieser Richtlinie</b>                      Die Herdengröße setzt sich zusammen aus der aktuellen Anzahl der Laktierenden und der Trockensteher.</p> <p><b>Sackgasse</b>                      Gang, der nur von einer Seite aus zugänglich ist und eine Tiefe von mehr als 3,50m sowie eine Breite von weniger als 3,50m aufweist.</p> <p><b>Schwellenwert</b>                      Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als „Warnung“ bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen. Es muss keine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen, jedoch muss der Tierhalter entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung ergreifen und diese dokumentieren.</p>	<b>7f.</b>
<b>2.5 Fortbildung</b>	<p><b>Neu:</b>                      E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mind. 2 Stunden dauern.</p>	<b>12</b>
<b>3.5 Bestandsobergrenzen</b>	<p><b>Neu:</b>                      Wenn ein Betrieb, der sowohl im Bereich der Milchkuhhaltung als auch im Bereich Mast von Rindern im TSL -System zertifiziert ist, zählen für diesen Betrieb die Bestandsobergrenzen für den jeweiligen Bereich unabhängig voneinander.</p>	<b>16</b>
<b>3.7 Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall</b>	<p><b>Neu:</b>                      Der Laufbereich darf perforiert oder planbefestigt sein. Die Elemente des Spaltenbodens müssen intakt sein. Sie dürfen nicht wackeln, keine größeren Schäden und keine schadhafte Stellen, die eine erhöhte Verletzungsgefahr bergen, aufweisen.</p>	<b>17</b>
<b>3.11 Rations- und Fressplatzgestaltung</b>	<p><b>Streichung:</b>  <del>Die Ration der Milchkühe muss leistungsorientiert und wiederkäuergerecht gestaltet werden.</del> Die Tiere müssen nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf versorgt werden. Dies wird anhand von fütterungsbasierten Parametern über die Analyse von Milchinhaltsstoffen sowie über Körperkonditionsbeurteilungen überprüft (siehe Kapitel 5).</p>	<b>19</b>

	<p><b>Neu:</b>  <b>Wird bei der Erhebung der TBK durch den Auditor oder durch den Tierhalter eine Grenzwertüberschreitung bei dem Kriterium BCS festgestellt, müssen die Tiere aller Laktationsstadien anhand einer professionellen Rationsberechnung gefüttert werden.</b></p>	
<p><b>3.16 Behandlung im Krankheitsfall</b></p>	<p><b>Neu:</b>  Die Abkalbeboxen müssen stetig und uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die für die Größe der Abkalbebox erforderliche Fläche muss frei sein von Haltungseinrichtungen, wie zum Beispiel Liegeboxen.</p> <p><b>Konkretisierung:</b>  <b>Die Vorgaben für Abkalbe –und Krankenbucht waren bisher zusammengefasst. Für eine starke Aussagekraft und mehr Übersichtlichkeit wurden die Anforderungen für die jeweiligen Buchten detaillierter beschrieben (<u>keine inhaltliche Änderung</u>)</b></p>	<p><b>21ff.</b></p>
<p><b>3.16 Behandlung im Krankheitsfall</b></p>	<p><b>Die Krankenbuchten müssen nicht stetig zur Verfügung stehen. Sie müssen aber schnell und unkompliziert einzurichten sein, falls ein Tier erkrankt und separiert werden muss.</b></p>	<p><b>22f.</b></p>
<p><b>3.17 Einsatz von Antibiotika</b></p>	<p><b>Streichung:</b>  Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe und <del>Metaphylaxe</del> ist verboten.</p> <p><del>Im Bedarfsfall ist zweimal jährlich eine Leitkeimbestimmung für den Betrieb vorzunehmen und anhand der Ergebnisse sind geeignete Trockensteller auszuwählen.</del></p> <p><b>Neu:</b>  Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, <b>Makrolide</b> und Fluorchinolone, siehe Anhang 8.1) ist nicht zulässig.</p> <p><b>Neu:</b>  <b>Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß Anhang 7.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine nach tiermedizinischem Ermessen sinnvolle Probe oder nur eine nach tiermedizinischem Ermessen nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und</b></p>	<p><b>22f.</b></p>

	nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen.	
<b>3.20 Klauenpflege</b>	<p><b>Veränderung:</b>  <b>Die Person, die Klauenpflege im Bestand durchführt, muss einen Nachweis über einen Klauenpflegelehrgang vorweisen.</b> Der Nachweis über die Teilnahme an einem Klauenpflegelehrgang darf nicht älter als 10 Jahre sein. Sollte zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vorliegen, so muss spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis erbracht werden.</p> <p><b>Neu:</b>  <b>Anerkannt werden alle Fortbildungen zur Klauenpflege (Tagesseminare, Onlineveranstaltungen, usw.).</b></p>	<b>24f.</b>
<b>3.22 Überprüfung des Melksystems</b>	<p><b>Konkretisierung:</b>  Die Melkanlage muss mindestens alle zwölf Monate durch die DIN ISO 6690 überprüft werden. Diese Überprüfung ist durch eine <del>extern-zertifizierte</del> <b>anerkannte</b> Firma/<b>Werkstatt</b> oder den Hersteller der Melkanlage durchzuführen und zu dokumentieren (zum Beispiel Wartungsprotokoll, Servicevertrag).</p>	<b>25</b>
<b>4.4 Vorgaben für den strukturierten Laufhof</b>	<p><b>Streichung:</b>  Der Boden des Laufhof ist unabhängig von der Witterung rutschfest und sauber zu halten. Die Laufflächen sind mehrmals täglich mit <del>entsprechenden technischen Einrichtungen (zum Beispiel Schiebern oder Robotern)</del> zu entmisten.</p>	<b>27</b>
<b>4.5 Vorgaben für die Weide</b>	<p><b>Streichung:</b>  Für Tiere, die keinen freien/<del>täglichen</del> Zugang zum Stall haben, muss ein Witterungsschutz vorhanden sein (natürlich/künstlich), welcher von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann.</p> <p><b>Neu:</b>  Die Tiere müssen ungehindert Zugang zu funktionstüchtigen und hygienisch einwandfreien Tränken, haben, die permanent zugänglich sind. <del>Dabei ist bei einer Weidefläche von jeweils 2 bis 4 ha mindestens eine Tränke vorzuhalten.</del> <b>Über die gesamte Weidefläche hinweg müssen Tränken verteilt werden. Jede Tränke darf maximal 300m von der nächstgelegenen Tränke entfernt sein, beginnend bei der letzten Tränke, die die Kühe im Stall oder auf dem Laufhof permanent erreichen können.</b></p>	<b>27f.</b>

<p><b>5 Tierbezogene Kriterien</b></p>	<p>In diesem Kapitel sind nur noch grundlegende Informationen zur Erfassung und Dokumentation (Kapitel 5.1 <i>Erfassung und Dokumentation</i>) und zur Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten (Kapitel 5.2 <i>Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten</i>) enthalten.</p> <p>In Kapitel 5.3 <i>Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien</i> ist eine tabellarische Übersicht der zu erfassenden TBK dargestellt.</p> <p>Genauere Details zu den einzelnen TBK und deren Systematik finden sich im Handbuch zur Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (→ <b>MU 9.9</b>).</p> <p>Folgende Grenz- und Schwellenwerte wurden verändert:</p> <p><b>FEQ:</b>  FEQ bei <del>2,5%</del> <b>20 %</b> der Tiere in der Früh lactation maximal über 1,5  FEQ bei <del>5,0%</del> <b>20 %</b> der Tiere in der Früh lactation maximal unter 1,0  Zeitraum der Erfassung: <b>Durchschnitt der letzten sechs Monate</b></p> <p><b>Harnstoff:</b>  Harnstoffgehalte im Herdenmittel <del>zwischen 15 und</del> nicht über 30 mg/dl Milch.  Zeitraum der Erfassung: <b>Durchschnitt der letzten sechs Monate</b></p> <p><b>Totgeburtenrate:</b>  Der Schwellenwert für die Totgeburtenrate liegt bei <del>40%</del> <b>5 %</b>.</p> <p><b>Kälberverluste:</b>  Der Grenzwert für die Kälberverluste im 1. bis 6. Lebensmonat liegt bei <del>40%</del> <b>8 %</b>.</p> <p><b>Lahmheiten und Pflegezustand der Klauen:</b>  Der Grenzwert für den Anteil lahmer Tiere liegt bei <del>40%</del> <b>5 %</b>.  Der Grenzwert für schlecht gepflegte Klauen liegt bei <del>40%</del> <b>5 %</b>.</p> <p><b>Schwanzschäden:</b>  Der Schwellenwert von Kühen mit Schwanzschäden liegt bei <del>6%</del> <b>3 %</b>.</p> <p><b>Stoffwechselerkrankungen:</b>  <b>Kapitel wird gestrichen, TBK Stoffwechselerkrankungen fällt weg und muss nicht weiter erfasst werden.</b></p>	<p><b>29ff.</b></p>
--	--	---------------------